
Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Ernährungswissenschaft an der Technischen Universität München Vom 15. Oktober 2007

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Art. 86 a des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Fachprüfungsordnung.

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten daher für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Inhaltsverzeichnis:

- I. Allgemeine Bestimmungen
 - § 1 Geltungsbereich, akademischer Grad, verwandte Studiengänge
 - § 2 Regelstudienzeit, ECTS
 - § 3 Studienvoraussetzungen
 - § 4 Modularisierung, Modulprüfung
 - § 5 Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle, Fristversäumnis
 - § 6 Zweck der Prüfungen
 - § 7 Prüfungsausschuss
 - § 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
 - § 9 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren
 - § 10 Punktekonto
 - § 11 Studienleistungen
 - § 12 Anmeldung zu Prüfungen
 - § 13 Wiederholung
- II. Grundlagen- und Orientierungsprüfung
 - § 14 Zulassung zur Grundlagen- und Orientierungsprüfung
 - § 15 Umfang und Bewertung der Grundlagen- und Orientierungsprüfung
- III. Bachelorprüfung
 - § 16 Zulassung zur Bachelorprüfung
 - § 17 Umfang der Bachelorprüfung
 - § 18 Bachelor's Thesis
 - § 19 Bachelorkolloquium
 - § 20 Endgültiges Nichtbestehen der Bachelorprüfung
 - § 21 Bestehen und Bewertung der Bachelorprüfung
- IV. Zusammenfassung von Studien- und Prüfungsleistungen aus Grundlagen- und -orientierungs- sowie Bachelorprüfung
 - § 22 Gesamtnote
 - § 23 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement
- V. Schlussbestimmungen
 - § 24 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Pflichtmodule der Grundlagen- und Orientierungsprüfung

Anlage 2: Pflichtmodule der Bachelorprüfung

Anlage 3: Prüfungs- und Studienleistungen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung

Anlage 4: Prüfungs- und Studienleistungen der Bachelorprüfung

I.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Geltungsbereich, akademischer Grad, verwandte Studiengänge

- (1) Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, gelten die Regelungen der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung (ADPO) der Technischen Universität München in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
- (2) ¹Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ („B.Sc.“) verliehen. ²Der akademische Grad kann mit dem Hochschulzusatz „(TUM)“ geführt werden.
- (3) ¹Zu dem Bachelorstudiengang Ernährungswissenschaft besteht an der Technischen Universität München kein verwandter Studiengang. ²Beim Wechsel von einer anderen Universität an die Technische Universität München entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss über die Verwandtheit des Studienganges aufgrund der Prüfungs-/Studienordnung der betreffenden Hochschule.

§ 2

Regelstudienzeit, ECTS

- (1) ¹Der Umfang der für die Erlangung des Bachelorgrades erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 168 Credits (117 SWS). ²Hinzu kommen 12 Credits für die Erstellung der Bachelor's Thesis. ³Der Umfang der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen des Bachelorstudiengangs Ernährungswissenschaft beträgt 180 Credits gemäß Anlagen 1 bis 4. ⁴Die Regelstudienzeit für das Bachelorstudium beträgt damit insgesamt sechs Semester. ⁵Zusätzlich sind acht Wochen Studienpraxis abzuleisten.
- (2) ¹Der Umfang der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen errechnet sich aufgrund der Anzahl der in Credits gemessenen Lehrveranstaltungsstunden und deren Akkumulation gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS). ²Der Erwerb von Credits setzt eine erfolgreiche Teilnahme an Modulen voraus. ³Sie können nicht für eine bloße Teilnahme an Modulen vergeben werden, sondern ihre Vergabe setzt den Nachweis einer erfolgreich abgelegten Modulprüfung voraus. ⁴Credits sind ein quantitatives Maß für die Gesamtarbeitsbelastung des Studierenden. ⁵Ein Credit entspricht einer Arbeitszeit von 30 Stunden. ⁶Pro Semester sind in der Regel 30 Credits zu vergeben.

§ 3

Studienvoraussetzungen

- (1) Für den Bachelorstudiengang Ernährungswissenschaft müssen die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen für ein Studium an einer Universität nach Maßgabe der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung-QualV) (BayRS 2210-1-1-3-UK/WFK) in der jeweils gültigen Fassung erfüllt sein.
- (2) Zusätzlich ist der Nachweis der Eignung gemäß der Satzung über die Eignungsfeststellung für den Bachelorstudiengang Ernährungswissenschaft an der Technischen Universität München vom 25. Juni 2007 erforderlich.

§ 4 Modularisierung, Modulprüfung, Modulhandbuch, Modulkatalog

- (1) ¹Das Fachstudium ist modular aufgebaut. ²Ein Modul besteht aus einer oder mehreren inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen. ³Module können sich aus verschiedenen Lehrformen (wie z.B. Vorlesung, Übung, Praktikum, Projektarbeit) und Lernformen (wie z.B. Selbststudium, Fernstudium, Hausarbeit) zusammensetzen. ⁴Ein Modul soll so konzipiert werden, dass es im Regelfall innerhalb eines Semesters absolviert werden kann. ⁵Es kann sich über zwei Semester erstrecken, wenn dies aus inhaltlichen Gründen erforderlich ist. ⁶Inhaltliche und organisatorische Fragen zu Modulen werden von der Studienfakultät geregelt. ⁷Prüfungsrechtliche Festlegungen sind mit dem Prüfungsausschuss abzustimmen.
- (2) ¹Das Studium besteht ausschließlich aus Pflichtmodulen. ²Sie sind von allen Studierenden zu belegen, dazugehörige Prüfungen müssen bestanden sein.
- (3) ¹Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher Sprache gehalten. ²In begrenztem Umfang können jedoch Lehrveranstaltungen in englischer Sprache angeboten werden.
- (4) ¹Ein Modul wird in der Regel mit einer schriftlichen oder mündlichen studienbegleitenden Modulprüfung abgeschlossen. ²Diese Prüfung kann in einer Prüfungsleistung, in einer Studienleistung oder in einer Kombination aus einer Prüfungs- und einer beziehungsweise mehrerer Studienleistungen bestehen. ³Neben dieser Modulprüfung können während der Lehrveranstaltungen Seminararbeiten oder Mid-Term-Klausuren verlangt werden. ⁴Näheres, insbesondere Anzahl, Art und Umfang dieser Nachweise sowie deren jeweilige Gewichtung bei der Ermittlung der Modulnote werden von den Prüfenden – im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss – festgelegt und sind spätestens vier Wochen vor Vorlesungsbeginn in geeigneter Weise den Studierenden bekannt zu geben.
- (5) Eine Prüfungsleistung wird benotet. Studien- oder Prüfungsleistungen dürfen in einem Modul nicht Zulassungsvoraussetzung für eine andere im Modul abzulegende Prüfungsleistung sein.
- (6) Eine Modulprüfung ist studienbegleitend, wenn sie im Anschluss an die letzte Lehrveranstaltung des Moduls vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters angeboten wird.
- (7) Im Modulhandbuch sind universitätseinheitlich für jedes Modul die gemäß den Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz erforderlichen Beschreibungen festzuhalten.

§ 5 Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle, Fristversäumnis

- (1) ¹Die Prüfungen sollen so rechtzeitig abgelegt werden, dass der Studierende bis zum Ende des sechsten Semesters 180 Credits erworben hat. ²Um dies einzuhalten, soll ein Studierender pro Semester 30 Credits erwerben. ³Ein Studierender soll zielgerichtet studieren und die jeweiligen Modulprüfungen seines Fachsemesters ablegen. ⁴Es wird erwartet, dass ein Studierender pro Semester unter Beachtung der jeweiligen Auswahlregeln mindestens 20 Credits erwirbt. ⁵Der Studienfortschritt wird jedes Semester unter Beachtung der Abs. 2 und 3 überprüft. ⁶Studierende, die die sich gemäß der Sätze 1 und 2 ergebende jeweilige Semester-Creditzahl um mindestens 15 Credits unterschreiten, werden verwarnet. ⁷Näheres gibt die Studienfakultät in geeigneter Weise bekannt.
- (2) Bis zum Ende des zweiten Semesters ist eine Grundlagen- und Orientierungsprüfung aus den Grundlagen des Bachelorstudiengangs zu absolvieren.
- Von den im Rahmen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung abzulegenden Prüfungen sind
1. bis zum Ende des zweiten Fachsemesters mindestens 28 Credits,
 2. bis zum Ende des dritten Fachsemesters mindestens 60 Credits,
- zu erbringen.
- (3) Darüber hinaus sind in den in Anlage 1 und 2 festgelegten Prüfungsmodulen
1. bis zum Ende des fünften Fachsemesters mindestens 90 Credits,
 2. bis zum Ende des sechsten Fachsemesters mindestens 120 Credits,
 3. bis zum Ende des siebten Fachsemesters mindestens 150 Credits,
 4. bis zum Ende des achten Fachsemesters 180 Credits
- zu erbringen.
- (4) Überschreiten Studierende die Fristen nach Abs. 2, Abs. 3 Nrn 1 bis 3, gelten die noch nicht erbrachten Modulprüfungen als endgültig nicht bestanden, sofern nicht triftige Gründe gemäß § 13 ADPO vorliegen.
- (5) ¹Überschreiten Studierende die Frist nach Abs. 3 Nr. 4, gelten die noch nicht erbrachten Modulprüfungen als abgelegt und nicht bestanden. ²Überschreiten Studierende diese Frist um ein weiteres Semester, gelten die noch nicht erbrachten Modulprüfungen als endgültig nicht bestanden, sofern nicht triftige Gründe gem. § 13 ADPO vorliegen.

§ 6 Zweck der Prüfungen

- (1) Durch die Grundlagen- und Orientierungsprüfung (GOP) wird festgestellt, ob der Studierende über das Grundwissen für das Fachgebiet verfügt.
- (2) ¹Die Bachelorprüfung bildet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Ernährungswissenschaft. ²Durch die Prüfung wird festgestellt, ob der Studierende die wissenschaftlichen Grundlagen des Fachgebiets beherrscht, Methodenkompetenz sowie berufsfeldbezogene erste Qualifikationen erworben hat und auf einen frühen Übergang in die Berufspraxis vorbereitet ist.

§ 7 Prüfungsausschuss

- (1) Die für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständige Stelle gemäß § 5 AD-PO ist der Bachelor-Prüfungsausschuss der Studienfakultät Ernährungswissenschaft.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Studiendekan und vier weiteren Mitgliedern, die vom Fakultätsrat gewählt werden.

§ 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer ausländischen Hochschule erbracht worden sind, werden in der Regel angerechnet, außer sie sind nicht gleichwertig. ²Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem zuständigen Prüfenden. ³Studien- und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Bachelorstudienganges Ernährungswissenschaft an der Technischen Universität München im Wesentlichen entsprechen. ⁴Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- (2) ¹Es müssen mindestens die Hälfte der Prüfungsleistungen, gemäß ECTS, an der Technischen Universität München im Bachelorstudiengang Ernährungswissenschaft erbracht werden. ²Die Bachelor's Thesis muss an der Technischen Universität München angefertigt werden.
- (3) Ein Antrag auf Anerkennung sämtlicher Prüfungsleistungen aus früheren Studien kann nur einmal und zwar innerhalb des ersten Studienjahres an der Technischen Universität München beim zuständigen Prüfungsausschuss gestellt werden.

§ 9 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren

- (1) Die Modulprüfungen werden in der Regel studienbegleitend abgelegt.
- (2) ¹Als Prüfungsarten sind mündliche Prüfungen, schriftliche Prüfungen, sonstige schriftliche Leistungen und sonstige mündliche Leistungen möglich. ²Als sonstige schriftliche Leistungen gelten z.B. Projektberichte, Seminararbeiten, Poster und Arbeitsberichte. ³Als sonstige mündliche Leistungen gelten Referate, Präsentationen oder Fachbeiträge. ⁴Art und Dauer einer Modulprüfung gehen aus Anlagen 3 und 4 hervor. ⁵Für die Bewertung der Modulprüfung gilt § 18 Abs. 4 entsprechend.
- (3) ¹Mündliche Einzelprüfungen dauern mindestens 20 und höchstens 60 Minuten. Schriftliche Prüfungen dauern mindestens 60 und höchstens 180 Minuten; für Module im Umfang von mehr als 8 Credits kann eine Prüfungsdauer von 240 Minuten vorgesehen werden. ²Mündliche Mehrfachprüfungen dauern mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten je Kandidat.
- (4) Bei mündlichen Prüfungen muss ein Beisitzer anwesend sein.
- (5) ¹Die fachlich zuständigen Prüfenden können in Abstimmung mit dem zuständigen Prüfungsausschuss Abweichungen von den Festlegungen in Anlagen 3 und 4 bestimmen. ²Änderungen sind zu Beginn der Lehrveranstaltung, spätestens aber vier Wochen nach Vorlesungsbeginn in geeigneter Weise bekannt zu geben.

- (6) Melden sich nur wenige Studierende zu einer Prüfung an, so kann der Verantwortliche einer Lehrveranstaltung nach schriftlicher Bekanntgabe spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin statt einer schriftlichen Prüfung eine mündliche Prüfung abhalten.
- (7) Auf Antrag des Studierenden und mit Zustimmung der Prüfenden können bei deutschsprachigen Lehrveranstaltungen Prüfungen in englischer Sprache abgelegt werden.

§ 10 Punktekonto

- (1) ¹Jedem Modul werden die in den Anlagen 1 und 2 jeweils aufgeführten Credits zugeordnet. ²Diese sind ein Maß für den Arbeitsaufwand, der für die Studierenden mit der Belegung dieses Faches verbunden ist. ³Die Credits sind erbracht, wenn die entsprechende Modulprüfung mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist oder sofern eine Studienleistung erbracht wird, diese also mit Erfolg bewertet worden ist.
- (2) ¹Für jeden im Bachelorstudiengang Ernährungswissenschaft immatrikulierten Studierenden werden für die erbrachten Leistungen Punktekonten bei den Akten des zuständigen Prüfungsausschusses eingerichtet. ²Das Führen der Akten in elektronischer Form ist unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen zulässig.
- (3) Das Punktekonto enthält die Summe aller im Rahmen des Bachelorstudienganges Ernährungswissenschaft erbrachten Credits.

§ 11 Studienleistungen

- (1) Neben dem erfolgreichen Ablegen von Prüfungsleistungen ist die erfolgreiche Erbringung von Studienleistungen gemäß Anlagen 3 und 4 nachzuweisen.
- (2) ¹Nicht bestandene Studienleistungen können unter Beachtung der jeweiligen Meldefristen der Prüfungen in Verbindung mit § 13 Abs. 1 ADPO wiederholt werden. ²Eine Ausnahmefrist gemäß § 13 Abs. 1 Satz 5 ADPO wird dadurch nicht begründet.

§ 12 Anmeldung zu Prüfungen

- (1) ¹Der Studierende gilt zu den studienbegleitenden Prüfungen in den Pflichtmodulen des Bachelorstudienganges Ernährungswissenschaft als gemeldet, die zu den in Anlage 1 vorgesehenen Lehrveranstaltungen des Semesters gehören, in dem sich der Studierende befindet. ²Bei Nichterscheinen zum Prüfungstermin gilt die Modulprüfung als abgelegt und nicht bestanden, sofern nicht triftige Gründe gemäß § 13 ADPO vorliegen.
- (2) Bei Nichtbestehen einer Prüfung gelten die Studierenden zu der entsprechenden Wiederholungsprüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin als gemeldet.

§ 13 Wiederholung von Prüfungen

- (1) ¹Eine Modul ist bestanden, wenn die Modulprüfung mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist. ²Umfasst die Modulprüfung eine Studienleistung, so setzt das Bestehen des Moduls die Bewertung der Studienleistung „mit Erfolg“ voraus.
- (2) ¹Ist eine Modulprüfung nicht bestanden, so muss sie zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. ²Die erste Wiederholungsprüfung der am Ende der Vorlesungszeit stattgefundenen nicht bestandenen Modulprüfung ist noch vor Beginn der Vorlesungszeit des darauffolgenden Semesters abzulegen, sofern eine entsprechende Prüfung aus organisatorischen Gründen angeboten werden kann. ³Geschieht dies nicht, so ist die Wiederholungsprüfung in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses abzulegen. ⁴Erfolgt dies nicht, so gilt die Wiederholungsprüfung als abgelegt und nicht bestanden.
- (3) ¹Jedes Semester soll eine Wiederholungsprüfung für studienbegleitende Prüfungen angeboten werden. ²In besonderen Fällen kann auf Beschluss des Prüfungsausschusses die Wiederholungsprüfung in einer anderen Prüfungsart durchgeführt werden.
- (4) ¹Eine nicht bestandene Modulprüfung, die im Rahmen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung studienbegleitend abgelegt wurde, kann nur einmal wiederholt werden. ²Im Übrigen können nicht bestandene Modulprüfungen unter Beachtung der in § 5 festgelegten Fristen beliebig oft wiederholt werden. ³Dies gilt nicht bei Nichtbestehen in Folge einer Täuschung oder eines Ordnungsverstoßes gem. § 15 ADPO. ⁴In diesem Falle kann die nicht bestandene Prüfung nur einmal wiederholt werden.
- (5) ¹Bestandene Studienleistungen eines Moduls werden bei der Wiederholung der nicht bestandenen Modulprüfung für maximal zwei Wiederholungsmöglichkeiten berücksichtigt. ²Danach ist das ganze Modul zu den geltenden Prüfungsbestimmungen zu wiederholen.
- (6) ¹Die Wiederholung ist auf die nicht bestandene Prüfungs- oder Studienleistung beschränkt. ²Bestandene Prüfungen können zur Notenverbesserung nicht wiederholt werden.
- (7) ¹Bei Nichterscheinen zum Prüfungstermin gilt die Modulprüfung als abgelegt und nicht bestanden, sofern nicht triftige Gründe gemäß § 13 ADPO vorliegen. ²Erkennt der Prüfungsausschuss Gründe an, die für ein Nichterscheinen zu Prüfungen geltend gemacht werden, so sind die Prüfungen beim nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen, soweit die anerkannten Gründe dem nicht entgegenstehen. ³§ 13 Abs. 3 Satz 2 ADPO bleibt unberührt.

II. GRUNDLAGEN- UND ORIENTIERUNGSPRÜFUNG

§ 14 Zulassung zur Grundlagen- und Orientierungsprüfung

Ein Studierender gilt mit der Immatrikulation in den Bachelorstudiengang Ernährungswissenschaft an der Technischen Universität München zu den Prüfungen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung als zugelassen.

§ 15 Umfang und Bewertung der Grundlagen- und Orientierungsprüfung

- (1) Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung besteht aus den Modulprüfungen in den entsprechenden Pflichtmodulen gemäß Anlage 1.
- (2) Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn aus den ihr gemäß Anlage 1 zugeordneten Pflichtmodulen die erforderliche Anzahl von 60 Credits erbracht ist.
- (3) Der Studierende erhält über die bestandene Grundlagen- und Orientierungsprüfung einen Prüfungsbescheid.

III. BACHELORPRÜFUNG

§ 16 Zulassung zur Bachelorprüfung

Die Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorprüfung ist ein Punktekonto stand von mindestens 48 Credits.

§ 17 Umfang der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung umfasst die Modulprüfungen gemäß Anlage 2 und die Bachelor's Thesis gemäß § 18.
- (2) Die Modulprüfungen sind in Anlage 2 aufgelistet. Es sind insgesamt 180 Credits in Pflichtmodulen nachzuweisen.

§ 18 Bachelor's Thesis

- (1) ¹Zur Bachelor's Thesis wird zugelassen, wer auf dem Punktekonto mindestens 135 Credits hat. ²Ein Studierender kann auf Antrag vorzeitig zur Bachelor's Thesis zugelassen werden, wenn er 120 Credits erreicht hat.

- (2) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Bachelor's Thesis darf drei Monate nicht überschreiten. ²Auf schriftlichen Antrag des Studierenden kann die Bearbeitungsfrist in besonders begründeten Ausnahmefällen und mit Genehmigung des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem Themensteller um höchstens einen Monat verlängert werden.
- (3) ¹Die Bachelor's Thesis kann in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden. ²Es muss eine Zusammenfassung in der jeweils anderen Sprache vorangestellt sein.
- (4) ¹Der Bachelor's Thesis ist in der Regel durch den Themensteller der Bachelor's Thesis zu bewerten. ²Eine Bachelor's Thesis die als nicht bestanden bewertet werden soll, ist durch einen weiteren Prüfenden zu bewerten. ³Die Noten beider Prüfenden gemittelt und die Notenskala des § 16 Abs. 1 und 2 ADPO angepasst, wobei der Mittelwert auf die Note der Skala mit dem geringsten Abstand gerundet wird. ⁴Bei gleichem Abstand zu zwei Noten der Skala ist auf die nächstbessere Note zu runden.
- (5) Für die bestandene Bachelor's Thesis werden 12 Credits vergeben.
- (6) ¹Ist die Bachelor's Thesis nicht bestanden, so kann sie einmal mit neuem Thema wiederholt werden. ²Sie muss spätestens sechs Wochen nach dem Bescheid über das Ergebnis erneut angemeldet werden.

§ 19

Endgültiges Nichtbestehen der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

1. ein Pflichtmodul wegen Fristüberschreitung endgültig nicht bestanden worden ist,
2. die GOP endgültig nicht bestanden worden ist,
3. die Bachelor's Thesis im zweiten Versuch nicht bestanden worden ist.

§ 20

Bestehen und Bewertung der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle in § 17 genannten Modulprüfungen und die Bachelor's Thesis erfolgreich abgeschlossen sind und ein Punktekontostand von mindestens 180 Credits erreicht ist.
- (2) ¹Die Modulnote wird als gewichtetes Notenmittel der in einem Modul abzulegenden Modulprüfungen gemäß § 16 Abs. 3 ADPO errechnet. ²Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird als gewichtetes Notenmittel der in § 17 genannten Modulprüfungen und der Bachelor's Thesis errechnet. ³Die Notengewichte entsprechen den zugeordneten Credits. ⁴Wurde in einem Modul nur eine Studienleistung erbracht, so bleiben deren Credits bei der Bildung der Gesamtnote außer Acht. ⁵Das Gesamturteil wird durch das Prädikat gemäß § 16 ADPO ausgedrückt.

§ 21

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

- (1) ¹Ist die Bachelorprüfung bestanden, so ist ein Zeugnis auszustellen, das die Note und das Thema der Bachelor's Thesis und die Gesamtnote enthält. ²Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erfüllt sind.
- (2) Mit dem Zeugnis wird eine Urkunde ausgehändigt, in der die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Science“ (B.Sc.) beurkundet wird.
- (3) ¹Außerdem wird ein englischsprachiges Diploma Supplement mit einem Transcript of Records mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²In diesem werden alle absolvierten Module und die ihnen zugeordneten Prüfungs- und Studienleistungen einschließlich der dafür vergebenen Credits und Prüfungsnoten aufgenommen.
- (4) ¹Zeugnis und Diploma Supplement werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. ²Die Bachelorurkunde wird vom Präsidenten der Technischen Universität München unterzeichnet.

IV.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 22

In-Kraft-Treten

- (1) ¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2007 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2007/08 ihr Fachstudium an der Technischen Universität München aufnehmen.
- (2) Gleichzeitig tritt die Fachprüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Ernährungswissenschaft an der Technischen Universität München vom 6. Juli 2001 (KWMBI II 2002, S. 1398), zuletzt geändert durch Satzung vom 26. Mai 2003 (KWMBI II 2004, S. 1430), vorbehaltlich der Regelung in Abs. 1 Satz 2 außer Kraft.

Anlage 1: Pflichtmodule der Grundlagen- und Orientierungsprüfung

Modul	Semes- ter	Modulcredits
Nr. Bezeichnung		ECTS
1. Mathematik	1.	5
2. Experimentalphysik	1.	7
3. Anorganische Chemie	1.	9
4. Zellbiologie	1.	5
5. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	1.	3
5. Organische Chemie	2.	3
6. Statistik	2.	2
7. Informatik	2.	5
8. Genetik	2.	5
9. Allgemeine Volkswirtschaftslehre	2.	3
10. Humanbiologie	2.	9
11. Grundlagen der Humanernährung	1. und 2.	4 (3+1)

Anlage 2: Pflichtmodule der Bachelorprüfung

Modul		Semes- ter	Modulcredits
Nr.	Bezeichnung		ECTS
1.	Grundlagen der Biochemie	3.	5
2.	Allgemeine Mikrobiologie	3.	6
3.	Biostatistik	3.	4
4.	Übung Humanbiologie	3.	3
5.	Ernährungsphysiologie I und II	3. und 4.	10 (5+5)
5.	Lebensmittelchemie und Sensorik I und II	3. und 4.	10 (7+3)
6.	Lebensmittelwissenschaft	4.	6
7.	Grundlagen der Immunologie	4.	5
8.	Experimentelle Ernährungsforschung	4.	9
9.	Ernährungsmedizin I und II	4. und 5.	9 (3+6)
10.	Übung Lebensmittelchemie	5.	6
11.	Einführung Public Health Nutrition	5.	4
12.	Humanernährung und Biofunktionalität der Lebensmittel	5.	10
13.	Intermediärstoffwechsel I und II	5. und 6.	10 (5+5)
14.	Lebensmitteltechnologie I und II	5. und 6.	6 (3+3)
15.	Klinische Chemie	6.	5
16.	Bachelor's Thesis	6.	12

Anlage 3: Prüfungs- und Studienleistungen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung

Modul	Prüfungsleistung/ – dauer (min)	Studienleistung
Nr. Bezeichnung		
1. Mathematik	Schriftlich (90)	
2. Experimentalphysik	Schriftlich (90)	
3. Anorganische Chemie	Schriftlich (90)	
4. Zellbiologie	Schriftlich (60)	
5. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	Schriftlich (60)	
6. Organische Chemie	Schriftlich (90)	
7. Statistik	Schriftlich (60)	
8. Informatik	Schriftlich (60)	
9. Genetik	Schriftlich (60)	
10. Allgemeine Volkswirtschaftslehre	Schriftlich (60)	
11. Humanbiologie	Schriftlich (180)	
11. Grundlagen der Humanernährung	Schriftlich (120)	

Anlage 4: Prüfungs- und Studienleistungen der Bachelorprüfung

Modul	Prüfungsleistung/ – dauer (min)	Studienleistung
Nr. Bezeichnung		
1. Grundlagen der Biochemie	Schriftlich (90)	
2. Allgemeine Mikrobiologie	Schriftlich (120)	
3. Biostatistik	Schriftlich (90)	
4. Übung Humanbiologie	Antestat u. schriftlich (120)	
5. Ernährungsphysiologie I und II	Mündlich (30)	Referat
6. Lebensmittelchemie und Sensorik I und II	Schriftlich (180)	
7. Lebensmittelwissenschaft	Schriftlich (120)	
8. Grundlagen der Immunologie	Mündlich (30)	Referat
9. Experimentelle Ernährungsforschung	Schriftlich (180)	
10. Ernährungsmedizin I und II	Schriftlich (180)	
11. Übung Lebensmittelchemie	Schriftlich (120)	
11. Einführung Public Health Nutrition	Schriftlich (90)	Referat
12. Humanernährung und Biofunktionalität der Lebensmittel	Schriftlich (180)	Referat
13. Intermediärstoffwechsel I und II	Schriftlich (180)	Referat
14. Lebensmitteltechnologie I und II	Schriftlich (120)	
15. Klinische Chemie	Schriftlich (60)	Referat
16. Bachelor's Thesis	schriftlich	

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 11. Juli 2007, des Eilentscheids des Präsidenten vom 9. August 2007 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 10. Oktober 2007.

München, den 15. Oktober 2007

Technische Universität München

Wolfgang A. Herrmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 15. Oktober 2007 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 15. Oktober 2007 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 15. Oktober 2007.